

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

167 (21.10.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 167.

Karlsruhe 21. October.

(Schluß der neunzigsten öffentlichen Sitzung
der zweiten Kammer.)

(Schluß des von dem Abg. v. Kottack erstatteten Petitions-
berichtes über eine Kapitaliensteuer.)

III. Dabei ist auch die öffentliche Stimme zu beachten, die sich bereits laut und ausdrucksvoll in allen Theilen des Landes für Einführung einer Kapitaliensteuer erklärt hat. Nicht nur die oben verzeichneten Petitionen sind dessen Zeuge, sondern auch die überall erklingende mündliche Rede und die vielstimmige Presse. In einem konstitutionellen Staat aber ist die Beachtung der öffentlichen Meinung, da wo Recht und Billigkeit ihr zur Seite stehen, eine zweifach heilige und unerläßliche Pflicht. Der Volksvertreter, in so fern nicht seine eigene Rechtsüberzeugung dem unzweideutig ertönenden Verlangen des Volkes widerspricht, ist schuldig, für Befriedigung des letzten thunlichst zu sorgen, und auch die konstitutionelle Regierung wird den gerechten Volkswünschen, wosfern nicht unübersteigliche Hindernisse sich entgegenthürmen, stets aus eigenem Interesse ein geneigtes Gehör leihen.

IV. Von solchen Hindernissen aber, überhaupt von triftigen Bedenklichkeiten oder Einwendungen gegen Einführung der Kapitaliensteuer vermag Ihre Commission in der That keine zu erschauen. Was man gegen diese Steuer gewöhnlich vorbringt, beruht wohl meist auf Mißverständnis, Befangenheit oder Vorurtheil.

Nachdem der Berichterstatte hierauf die verschiedenen Einwürfe unter sechs Rubriken aufgeführt und bekämpft hat, schließt er mit folgenden Sätzen:

„Diese Betrachtungen enthalten die Begründung der nachstehenden nach dem Antrag Ihrer Petitionscommission vorläufig an die Budgetcommission zur weitern Begutachtung

zu verweisenden — und sodann der definitiven Schlußfassung der hohen Kammer zu unterwerfenden Vorschläge:

1) Sämmtliche im Inland anliegende, gerichtlich versicherte oder beim Staat anliegende Kapitalien, ohne Unterschied ob Fremden oder Einheimischen gehörig, mit einziger Ausnahme der dem Staat selbst, oder den von ihm als wahre Staatsanstalten erklärten Fonds angehörigen, und mit weiterer Ausnahme der vom Staat eigends mit Fremden als solchen contrahirten Schuldforderungen, unterliegen der direkten Besteuerung, deren Maß etwa dem dafür in Württemberg bestehenden gleich zu setzen wäre.

2) Die Steuer von Privatkapitalien wird am Ort der hypothekarischen Eintragung entrichtet, die Steuerzahlung von Staatskapitalien geschieht mittelst Abzugs von den jeweils verfallenden Zinsen.

3) Unversicherte Privatkapitalien oder Schuldposten werden theils gar nicht (wie insbesondere die Wechselorderungen und alle nach ihrer Natur entweder unter das Betriebskapital oder unter den Kassevorrath des Gläubigers zu rechnenden Aktiva) theils nur im Betrag des halben Nominalwerths in die Steuer gezogen. Im letzten Falle bildet eine generelle Fassung des Gläubigers die Basis der Besteuerung, und es findet diese nur im Wohnort des Letzten Statt. (Die näheren Bestimmungen über diese Klassen und Punkte gleich jetzt schon vorzuschlagen, wäre voreilig und vorgreifend.)

4) Die bisherige Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer wird wegen der Schulden der Steuerpflichtigen nicht gemindert.

Die Rechtfertigung des letzten Punktes liegt schon in der Betrachtung, daß durch eine solche Minderung der Ertrag der Kapitaliensteuer wieder verloren ginge. Es ist aber noch weiter zu bemerken, daß unsere direkte Steuer nicht eine Vermögenssteuer, sondern schlechthin eine Be-

steuerung des Besitzthums ist, folglich der Abzug der Schulden ein heterogenes Prinzip in das Steuersystem einführen würde. Auch ist klar, daß der Staat denselben Rechts- und polizeilichen Schutz und alle sonstige Fürsorge einem verschuldeten Gut nicht minder als einem unverschuldeten angedeihen lasse, daher auch billig dieselbe Gegenleistung oder Steuerzahlung von beiden verlange.

Alle diese Punkte sind, mit Ausnahme einer Stimme, von sämtlichen Mitgliedern Ihrer Commission, so wie sie hier gefaßt sind, beliebt oder genehmigt worden.

Jene eine Stimme dagegen hat sich unbedingt wider die Einführung der Kapitaliensteuer erhoben, und wird ihre gesonderte Ansicht bei der Diskussion in der Kammer verteidigen. Noch eine andere Stimme hat, im Übrigen den Beschlüssen der Mehrheit beipflichtend, die Behauptung aufgestellt, daß auch bei versicherten Kapitalien eine allgemeine Fassung, und hiernach eine Einreihung der Steuerpflichtigen in gewisse Klassen Statt finden, in die Fassung aber nicht nur die im Inlande, sondern auch die im Ausland angelegten Kapitalien oder überhaupt Geldforderungen sollten aufgenommen werden.

Meine Herren! Ihre Commission hat sich bei der Darstellung der rechtlichen Nothwendigkeit, wie politischen Nützlichkeit der Einführung einer Kapitaliensteuer, und so auch bei dem Vorschlag der dafür passend scheinenden Bestimmungen auf Zeichnung der Außenlinien beschränkt. Eine erschöpfende Begutachtung wäre zum Buche erwachsen. Was hier nur angedeutet oder auch was übergangen ward, das möge, wenn die hohe Kammer den Antrag im Ganzen genehmigt durch die speciellen Vorschläge der Budgetcommission oder der hohen Regierung näher bestimmt und vervollständigt werden. Solche weitere Vorlage wird dann auch den Überschlag des von der Kapitaliensteuer zu erwartenden Ertrags enthalten, worüber Ihrer Petitionscommission die nöthigen Data nicht zu Gebote stehen. Indessen möchte man wohl schon vorläufig, ohne große Gefahr, zu irren, annehmen, daß bei strenger Durchführung die Kapitaliensteuer 5 bis 600,000 fl. ertragen könnte. Und wenn sie auch bei milderer Regulirung um ein Beträchtliches weniger ertrüge, so würde doch jedenfalls die Finanzverwaltung dadurch sich in Stand gesetzt sehen, nicht nur in Verbindung mit den übrigen nach der jetzigen Finanzlage bereiten Mitteln — des Vorraths und der Ersparung — die große Operation der Frohnd- und Zehent-

abschaffung unverzüglich ins Werk zu setzen, sondern auch den durch die jüngst beschlossene Herabsetzung des Salzpreises bewirkten sehr bedeutenden Ausfall zu decken. Wahrlich für die hohe Kammer, welche in volksfreundlichem Eifer jene großen Maßregeln der Rechtsbefriedigung und der Volksberleicherung beschloß, ist das Verlangen der Kapitaliensteuer selbst Gebot der Consequenz.

Nach Vorlesung dieses Berichtes erklärt der Abg. v. Zehstein, daß dieser hochwichtige Gegenstand nicht an die Budgetcommission gewiesen, sondern als Motion behandelt und in die Abtheilungen gegeben werden sollte, wie die Geschäftsordnung vorschreibe. — Es entspinnt sich über die Behandlung dieses Gegenstandes eine längere Diskussion, an welcher die Abg. v. Rotteck, Bekk, Mittermaier, Welker, Buhl, Aschbach und Kettig v. K. und die Regierungscommissäre, der Finanzminister v. Böckh und Staatsr. Nebelius Antheil nehmen. Der Finanzminister spricht kurz gegen die Kapitaliensteuer, indem sie, wenn sie eine fortlaufende Steuer sei, welche der Staatskasse etwas einbringe zu den ungerechtesten und ungeeignetsten gehöre, weshalb sie auch beinahe in keinem Staate von Europa bestehe. Da indessen die Diskussion über diesen Gegenstand nicht eröffnet sei, so beschränkte er sich auf eine einzige Bemerkung im Interesse des Staatskredits. Der Staatskredit sei eine sehr zarte Pflanze; schon ein bloßes Gerücht sei geeignet den Kurs der Staatspapiere zu alteriren, und ein solcher Antrag der Commission, in öffentlicher Versammlung ausgesprochen, könne die nämlichen Folgen haben. Baden besitze nur Loose und Rentenscheine. Sollten die Staatsgläubiger nur glauben, es könne eine Besteuerung derselben möglich seyn, so möchten diese beiden Arten von Staatspapieren schon des Antrags Ihrer Commission wegen, eine Alteration in ihrem Kurs erleiden.

„Die Loose,“ fährt er fort, „sind unaufkündbar, und es steht in den Loosen selbst, daß sie ohne den mindesten Abzug bezahlt werden sollen; die Rentenscheine sind ebenfalls unaufkündbar, und ihre Besteuerung wäre die größte Ungerechtigkeit; denn wir würden das Vertrauen der Gläubiger täuschen. Sie könnten nie besteuert werden, ohne daß man sie zugleich für aufkündbar erklärte, denn wenn es nach dem Antrag des Abg. v. Rotteck geschehen sollte, so müßte eine Steuer von 40 kr. von 100 fl. angesetzt werden, was etwa vom ganzen Kapitalvermögen 600,000 fl. einbringen könnte. Könnte man dieses thun, so könnte man sich eben so gut auch er-

lauben, 2% als Steuer anzusetzen, und den Gläubigern noch 2 übrig zu lassen. Es wäre eine wahre Treulosigkeit gegen die Gläubiger, wenn man, nachdem man die Kapitale auf ewige Zeiten für unaufkündbar erklärte, solche mit einer Steuer belegen wollte. Sollte es je dazu kommen, wozu aber schwerlich die Regierung den Antrag machen wird, so müßte man alle diese Kapitale vorher für aufkündbar erklären. Dieß ist meine rechtliche Überzeugung von der Sache.“

Die Kammer beschließt nach dem Antrag v. Zsstein die Frage wegen Einführung einer Kapitaliensteuer an die Abtheilungen zur Berathung zu verweisen. Ein gleicher Beschluß wird auch wegen der Vermögenssteuer gefaßt.

Die Tagesordnung führt nun auf den von dem Abg. Mittermaier erstatteten Bericht über die Errichtung der Unterpfandsbehörden in den Gemeinden. (Den Entwurf des Gesetzes haben wir schon in Nr. 124 mitgetheilt.)

Staatsrath Nebenius schlägt vor, der Unterpfandsbehörde auch die Führung der Brandassuranzbücher zu übertragen.

Es sprechen über §. 1 die Abg. Kettig v. L., Mittermaier, Kettig v. K., v. Tscheppe, Wesel II., Schaaf, Merk, Bekk, Buhl, Körner, Gerbel, Wesel I., Selzam und Bordoso. Der Vorschlag des Staatsrath Nebenius, die Führung der Brandassuranzbücher betr., so wie der Antrag des Abg. Kettig v. K., auch das Steuereßeramt mit der Unterpfandsbehörde zu verbinden, wird angenommen. Schaafs Vorschlag, auch das Waisenrichtersamt damit zu verbinden, wird an die Commission zurückgewiesen.

* Vorbehaltenlich der Redaction wird §. 1 nach diesen Beschlüssen angenommen.

Zu §. 2 werden von dem Abg. Schinzinger und Kettig v. L. zwar Zusätze vorgeschlagen, da sie jedoch keine Unterstützung finden, nimmt die Kammer diesen §. an.

Bei §. 3 bringt Bader den Vorschlag Körners in Erinnerung, daß der Ortsvorgesetzte Mitglied der Unterpfandsbehörde seyn müsse. Es entsteht darüber zwischen den Abg. Knapp, Buhl, Mittermaier und dem Staatsr. Nebenius eine kurze Debatte, so wie auch über die übrigen Bestimmungen dieses §., woran außer den Genannten noch die Abg. Merk, Martin, Kettig v. L., Aschbach, Marget, v. Tscheppe und Mugg Theil nehmen. — Körners Antrag, daß der Bürgermeister überall Vorstand der Unterpfandsbehörde seyn müsse, wird von der Mehrheit an-

genommen; eben so auch Buhls Vorschlag, daß die erste Wahl des Pfandgerichts durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß und diejenigen Bürger geschehen soll, welche $\frac{2}{4}$ des ganzen Steuerkapitals besitzen, und daß, wenn ihre Zahl nicht der Zahl des Gemeinderaths und Bürgerausschusses gleichkommt, von den übrigen Bürgern bis zur Ergänzung dieser Zahl noch mehrere nach der Reihenfolge des Steuerkapitals beigezogen werden sollen.

Hier wird die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung dieser Berathung auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

(Fortf. des Budgetberichts vom Abgeordneten v. Zsstein.)

Deswegen hat die Commission, ohne Rücksicht auf den wegen erhöhter eigener Einnahme für Freiburg sich zeigenden Minderbedarf, die ganze aus den vorgelegten Rechnungen resultirende Summe vorgeschlagen, weil diese zugleich auch die Mittel enthält, den allenfallsigen Bedarf für die Gefangenen in Risgau zu decken.

Die Commission hält es übrigens für Pflicht, der Kammer aus den ihr vorgelegten Akten noch folgende Mittheilungen zu machen.

Die Anzahl der Sträflinge zu Freiburg war in den letzten drei Jahren im Durchschnitte 170 Köpfe, der neueste Stand beträgt 180 Köpfe.

Der Aufwand für Verköstigung und Heilkosten berechnet sich auf circa 75 bis 80 fl. per Kopf. Der Ertrag der Beschäftigungen ist, wie bereits gesagt wurde, für jedes Jahr auf 5000 fl. angenommen.

Die Besoldung der Beamten und Aufseher beläuft sich, einschließlich der Wohnung des Verwalters, auf 6385 fl., also beiläufig 300 fl. höher als im Jahr 1828.

Die Züchtlinge werden häufig und vorzugsweise zu Schanz- und Tagelohnsarbeiten in der Stadt wie auf dem Lande verwendet, und diese Beschäftigung als wohlthätig für die Gesundheit der Züchtlinge gepriesen.

Außerdem werden auch noch Wollenarbeiten und ähnliche Fabrikate geliefert. Die Marmorfabrikanstalt ist nun wieder ganz aufgegeben, obgleich der Berichtserstatter vom Jahr 1825, Abg. Roshirt, der Kammer lobpreisend verkündet hatte, „daß die unermüdete Thätigkeit des verdienten Vorstandes der Staatsanstaltdirektion, eine neue günstige Erwerbsquelle aus dem Schooße der Erde zu Tage gefördert habe, daß bei den veranstalteten Nachgrabungen kostbare

Marmorarten gefunden worden seien, welche den ausgezeichneten des Auslandes gleichgestellt werden dürften, und daß durch die Bearbeitung dieses Marmors in Freiburg, der mehrfache Vortheil erreicht werde, den Reichthum unseres Vaterlandes zu erhöhen, der Strafanstalt eine wesentliche Verbesserung zuzuführen, und andere dadurch erzeugte Verbesserungsvorschläge und Einrichtungen zu begründen.“

Welchen Erfolg diese unglückliche Schöpfung der Staatsanstaltendirection gehabt habe, und wie theuer sie dem Staate zu stehen kam, das hat der Bericht des Abgeordneten Nutschmann, über die Nachweisungen des Ministeriums des Innern, und die darüber Statt gehabte Berathung gezeigt. Sie kostete nach demselben in Freiburg 16,502 fl., und lieferte 643 fl. Einnahme. Es mußte ferner in Mannheim wegen der errichteten und wieder aufgehobenen Marmorniederlage eine Entschädigung von beiläufig 10,000 fl. bezahlt werden.

Schwerlich wird also die Kammer von 1831 darüber mit dem Abg. Rosshirt von 1825 einverstanden seyn, daß dem damaligen Vorstand der Staatsanstaltendirection, seit mehreren Jahren mit seiner Besoldung in Brasilien reisend, der gerechteste Anspruch auf unsern Dank gebühre!

Bei der Bearbeitung der früheren Budgets kam der höhere Aufwand für die Verpflegung der Züchtlinge in der Freiburger Anstalt zur Sprache. — Es wurde diese, gegen die andern Anstalten auffallende Erscheinung zu rechtfertigen gesucht durch die höhern Preise der Lebensmittel in Freiburg. Auch dieses Jahr wird die nämliche Entschuldigung angeführt, und beigesezt, daß diejenigen, welche sich in der Beschäftigung auszeichnen, und welche zur Steinfabrikation und zu Schanzarbeiten angehalten würden, Morgensuppen erhielten, wodurch die Kosten vermehrt würden.

Die Commission kann darüber und ob den arbeitenden Züchtlingen in Freiburg eine Morgensuppe nöthiger sei, wie jenen in Bruchsal und Mannheim, nicht absprechen. Aber sie ist es ihrer Pflicht schuldig, hier den Wunsch niederzulegen, daß die Regierung die Ursachen der höhern Preise, und ob diese auf den angegebenen Gründen beruhen, gehörig sicher stellen lassen, und die Resultate bei dem nächsten Budget den Ständen mit den übrigen Nachweisungen vorlegen möge.

Das Correctionshaus zu Bruchsal zählte in der letzten Budgetperiode, mit Zurechnung der im Jahr 1829 dahin gebrachten Correctionäre aus der aufgehobenen Anstalt zu Hüfingen, im Durchschnitte 222—225 Köpfe.

Der Aufwand für Verköstigung der Sträflinge berechnet

sich per Kopf auf nicht volle 55 fl., mithin um 20 bis 25 fl. billiger, wie in Freiburg. Der Verdienst für die Beschäftigung der Sträflinge erscheint dagegen hier auffallend gering, und stellt sich durchschnittlich nur auf 317 fl. So wie dieser auffallende Unterschied zwischen Freiburg und Bruchsal die Aufmerksamkeit der Commission in Anspruch nahm, so wird dies auch bei der Kammer der Fall seyn.

Die vorgelegten Akten führen rechtfertigend an, daß der Kasse dieser Anstalt nur der Verdienst aus Schanz- und Tagelöhnerarbeit, wofür es aber zu Bruchsal sehr an Gelegenheit fehle, zugewendet, der Verdienst oder Gewinn aus den verschiedenen Gewerben aber nicht an die damit dotirte Administrationskasse abgegeben, sondern unter dem umlaufenden Fond bei den Kassen jener Gewerbe behalten, und dadurch die Betriebsfonds auf Kosten der Administrationskasse vermehrt werden.

So lange diese Einrichtung fortbestehe, könne also nur der Verdienst aus Taglohn in den Voranschlag der eigenen Einnahmen aufgenommen werden.

So viel der Commission bekannt ist, stehen in dem Arbeitshaus Bruchsal mehrere Webstühle für leinen Tuch, und das Resultat ihres Wirkens kann nicht unbedeutend seyn. — Unmöglich kann alles Tuch in der Anstalt verbraucht, es muß also bei guter Wirthschaft eine ansehnliche Quantität Tuch zum Verkaufe übrig bleiben.

Was die Art betrifft, wie künftig den Ständen die über den ganzen Umfang der Anstalt erforderliche Übersicht durch die Nachweisungen und Rechnungen gegeben werden möge, so wird die Commission weiter unten besondere Anträge stellen.

Hier will sie nur bemerken, daß es, wenn der Grundsatz für wohlthätig erkannt ist, die Sträflinge außerhalb der Anstalt durch Tagelöhne zu beschäftigen, in Bruchsal, welches eine so große Bemerkung hat, schwerlich an solchen Arbeiten fehlen kann, und daß die Regierung sich durch den auffallend niederen Stand dieser Einnahmsrubrik bestimmt fühlen wird, der wahren Ursache dieser Erscheinung näher auf den Grund zu gehen.

Die Besoldungen dieser Anstalt betragen, einschließlich der Emolumente, 5,653 fl. 16 fr.

In dem Zuchthause zu Mannheim betrug der Personalstand der Züchtlinge, während der letzten Budgetperiode, im Durchschnitte 160 Köpfe.

In dieser Anstalt berechnen sich die Verpflegungskosten für jeden Sträfling auf 67 fl.

Die Rubrik: Ertrag der Beschäftigung der Sträflinge, stellt sich im Durchschnitte auf die Summe von 3,831 fl.

Die Befoldungen sind, einschließlich der Emolumente, auf 6447 fl. verzeichnet. Warum hier ein Verwaltungsgehülfe oder Buchhalter fehle, und statt dessen nur ein von dem Verwalter abhängiger Scribent in der Liste erscheine, wogegen bei den andern Anstalten ein Buchhalter oder Gehülfe angestellt ist, und dies auch zweckmäßig erscheint, weiß sich die Commission nicht zu erklären.

Über die Art und den Umfang der Beschäftigungen der Sträflinge, über die Fabrikate, welche die Anstalten liefern, über die Zahl der dabei arbeitenden Personen, so wie über Nützlichkeit und Brutto- und Nettoertrag des Fabrikates, sollten die Älten, aus welchen die Budgetscommission Bericht zu erstatten hat, genügende Auskunft geben. Diese fehlt aber gänzlich, und doch ist sie bei diesem in mancher Beziehung bedeutenden Theile der Verwaltung hochwichtig.

Die Commission muß daher darauf antragen: „An die hohe Regierung die Bitte zu stellen, dem künftigen Budget diese oben erwähnten Nachweisungen erschöpfend beizulegen und die Fabrikostenrechnungen als Bestandtheile der Verwaltungsrechnungen anzufügen, auch dafür sorgen zu lassen, daß die Fabrikosten den Verwaltungskassen in der Art einverleibt werden, daß jene nichts Anderes seyn würden, als Rubriken dieser.“

Die Erfüllung dieses Antrages auf Umgestaltung der Verwaltungsrechnungen ist nach der Versicherung des Herrn Finanzministers in der 73. Sitzung bereits durch eine deßfallige Communication des Finanzministeriums mit dem Ministerium des Innern eingeleitet und daher mit Zuversicht zu erwarten.

Da die Commission bisher nur den finanziellen Punkt dieses Verwaltungszweiges berührt hat, so wird die Kammer vielleicht einen Blick auf den innern Zustand der Strafhäuser selbst, auf die Einrichtung derselben in Bezug auf Moralität und Gesundheit der Sträflinge, so wie auf die Sorge des Staates für dieselben nach ihrer Entlassung erwarten. — Die Commission verkennt nicht, daß diese Gegenstände in vielfacher Beziehung hochwichtig sind. Sie glaubt aber dessen ungeachtet, für diese Budgetperiode jede nähere Beleuchtung der Sache, jeden weiteren Vorschlag zu allenfallsigen Verbesserungen umgehen zu dürfen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die ganze Verwaltung ist erst vor Kurzem an das Justizministerium übergegangen, und es ist begreiflich, daß diese Stelle mit den Älten und mit allen Verhältnissen noch ziemlich unbekannt — und gewiß noch nicht so eingeweiht sei, um über den Werth der Vorschläge irgend einer Art urtheilen zu können, und ihnen so geradezu Anwendung zu geben. Es ist aber mit Recht zu erwarten, daß diese Stelle während dem Laufe der Budgetperiode, welche nun durch die Herstellung unserer Verfassung auf zwei Jahre beschränkt ist, in den Geist und in die innere Verwaltung der Anstalten vollkommen eindringen und dann entweder selbst die ihr sachgemäß scheinenden Verbesserungsvorschläge antragen, oder dieselben von den Kammern gern anhören werde, daß insbesondere auf die möglichste Trennung der eigentlichen verdorbenen Verbrecher von jenen, die nur aus Leidenschaft, Jugend oder Uebersetzung handelten, hingearbeitet, — daß nur moralische und brave Männer, nicht aber frühere Züchtlinge, als Aufseher und Zuchtmeister angestellt, daß jedem Züchtlinge ein eigenes Lager gegeben, daß jeder zu zweckmäßiger, seiner Körperbeschaffenheit angemessener Arbeit angehalten und er auf diese Art wieder zum tüchtigen Menschen erzogen werde; daß endlich das Correctionshaus zu Bruchsal als wirkliche Besserungsanstalt behandelt, eben deswegen nicht auch ein Zuchthaus damit verbunden, und gerade dadurch schon dem in ein solches Haus verbrachten eigentlichen Correctionäre und seinem künftigen Rufe in der Meinung des Volkes der Todesstoß gegeben werde.

2) Ein zweiter Grund, warum die Commission für dieses Jahr jeden weitem Vorschlag überflüssig findet, liegt in dem von der Regierung selbst genehmigten Vereine zur Verbesserung der Strafanstalten überhaupt, und zur Fürsorge für die aus den Anstalten entlassenen Sträflinge; ein Verein, welchen wir dem edlen und menschenfreundlichen Streben unseres verehrten Collegen Mittermaier verdanken, und der, gehörig unterstützt, die wohlthätigsten Folgen hoffen läßt. —

IV. Ministerium des Innern.

XIV. Ministerium mit Branchen.

Die Commission wendet sich nun zu dem Ministerium des Innern; zu einer Stelle, welche sie neben den Gerichtshöfen, denen die Verwaltung einer schnellen und unabhängigen Rechtspflege, als des höchsten Gutes eines jeden

Volkcs, übertragen ist, für die wichtigste des Landes hält. Denn bei Ihr werden die mannigfaltigsten und höchsten Interessen der Staatsbürger und ihrer Gesammtheit behandelt; von Ihr aus, als der eigentlichen Regierung eines kleinen Staates, kann Wohl und Wehe, Ordnung, Gewerbsfleiß, Vertrauen und Schutz der Personen, wie des Eigenthums, aber auch Verwirrung, Willkühr der Verwaltungsbeamten, Verkümmern der edelsten Volksrechte, Unzufriedenheit und Mißvergnügen unter alle Klassen der Staatsbürger sich verbreiten!

Daher stehe immer der tüchtigste Mann des Volkcs, ohne Rücksicht auf Adel und Stand, an der Spitze dieser Behörden. Volle Kenntniß des Landes und seiner Bewohner, ächte constitutionelle Gesinnungen, ein überwiegendes Vertrauen des Volkcs und seiner Vertreter, unbescholtener Ruf, kräftiger, entschiedener Charakter — das sind die Eigenschaften, welche die Kammern jederzeit bei dem Vorstand dieses Ministeriums zu finden wünschen müssen.

Seine Räthe seien gediegene, fleißige und gewandte Geschäftsleute, empfänglich für das wahre Wohl des Volkcs.

Sein ausgedehnter Geschäftskreis, umfassend alle großen Angelegenheiten des Landes und seiner Bürger, werde nicht überladen mit den kleinlichen Interessen und Angelegenheiten der Staatsangehörigen, zu deren Bearbeitung die geistigen Kräfte der Ministerialglieder nur zu oft verschwendet, und den wichtigeren Geschäften entzogen wurden.

Es bleibe den Mittel- und Unterstellen zur Erledigung, was seiner Natur nach dahin gehört, dort am besten beurtheilt, behandelt und vollzogen werden kann.

Erhaben, wachend über den würdigen Gang aller Geschäfte, leitend und beobachtend das Ganze, nur entscheidend die wichtigeren Angelegenheiten und Beschwerden, stehe das Ministerium da, als Schirm und Schutz gegen alles Unrecht, als Wächter des Staates und seiner Verfassung, als das eigentliche Leben der Verwaltung, als wohlthätiger Vollzieher der Gesetze und des Regentenwillens in den verfassungsmäßigen Gränzen.

Hat die Commission das Bild des Ministeriums des Innern und seiner Zweige richtig aufgefaßt, so ist dadurch auch der Umfang der Gewalt und des Personals bezeichnet, welchen dasselbe nach ihren Wünschen und Ansichten für die Zukunft zum Besten des Staats und als Mittel zweckmäßiger Ersparniß erhalten sollte — und wenn die Kammern und die Regierung die Sache eben so betrachten, so

ist zu hoffen, daß die geeigneten Schritte bald geschehen, um zu verwirklichen, was wir ausgesprochen haben.

Die Commission wendet sich nun zu dem dermaligen Stande und Verhältnisse des Ministeriums des Innern und seiner Zweige, wie ihn die vorgelegten Acten und der Finanzetat darbietet.

In den Finanzetat sind dafür als jährlicher Bedarf aufgenommen 91,300 fl., und zwar: 1) für das Ministerium selbst 38,820 fl., 2) evangelische Kirchensection aus Staatsmitteln 14,000 fl., 3) katholische Kirchensection aus Staatsmitteln 14,000 fl., 4) Sanitätscommission 5,000 fl., 5) Landesarchiv 19,480 fl.

In dem Budget von 1828 war die Summe von 107,700 fl. für den Bedarf dieser Behörden aufgenommen. Der dermalige Minderbetrag rührt zum größten Theile von der im laufenden Jahre erfolgten Auflösung der Staatsanstellencommission her.

Die Besoldungen bei dem Ministerium selbst betragen, nach dem dermaligen effektiven Stande 34,780 fl., und vertheilen sich unter den Chefpräsidenten mit 6000 fl., den Ministerialdirektor mit 3500 fl., fünf Räthe (wovon einer aus der Kirchensection seine Besoldung empfängt) also für die Besoldung von vieren 8800 fl., ein Secretärassessor 1400 fl., drei weitere Secretäre 2200 fl., ein Oberrechnungsrath, zwei Oberrevisoren, ein weiterer Revisor, ein Gehülfe 5650 fl., drei Registratoren 3300 fl., ein Expeditor, vier Kanzlisten 3930 fl.

Die Gehalte, nämlich für zwei Kanzleidiener und für einen Defopisten, sind auf 1640 fl., und der Bureauaufwand, nach einer sorgfältigen Vergleichung mit jenem der früheren Jahre und mit jenem des Finanzministeriums, auf 2400 fl. ermäßigt.

Indem die Commission die feste Regulirung angemessener Besoldungen, namentlich auch die Bestimmung, daß künftighin kein Chef eines Ministeriums eine höhere Besoldung, als 4000 fl., dann aber, als vorübergehende Aufbesserung für die Verwaltung dieses Ministeriums, höchstens 2,000 fl. erhalten solle, von dem vorgelegten Gesetze über die Normaletat erwartet, und die allenfallsige Verminderung des Personals bei dem Ministerium des Innern der gewünschten Veränderung in der Geschäftsbehandlung überläßt, hat sie nur zu bemerken, daß das Secretariat dieser Stelle zu stark besetzt war, und deswegen um einen Secretärassessor mit 1,400 fl. seit Kurzem erleichtert wurde.

Nach Abrechnung dieser Besoldung findet die Commission gegen den in den Finanzetat aufgenommenen Bedarf

nichts zu erinnern, und trägt darauf an, „solchen mit jährlichen 37,420 fl. zu genehmigen.“

Es wird hier die Bemerkung nicht ungeeignet seyn, daß durch die höchste Verfügung, welche die Staatsanwartschaftencommission auflöste, auch die bisherige Verwaltung des Civilwittweninstituts und jenes der Brandversicherung, eine Abänderung erlitten hat. Beide wurden nämlich der Leitung eines Verwaltungsraths übergeben, welcher aus mehreren, in Karlsruhe wohnenden, Staatsdienern bestehen soll.

Die Leitung der Wittwenkasse, als eines für die Staatsdiener höchwichtigen Instituts, werden die zum Verwaltungsrath bestimmten Männer als ein Ehrenamt betrachten, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten.

Nur wegen des Brandkasseninstituts ist auf eine Vergütung von jährlichen 150 fl. für jedes Mitglied, dann für den Vorstand der Deputation auf ein Aversum von 400 fl. angetragen, wofür er ohne Nachvergütung Feuerung, Licht, Schreibmaterialien u. dergl. bestreiten soll.

Im Ganzen sind auf diese Art, einschließlich 100 fl. Miethzins, für das Lokale 1,000 fl. berechnet, wovon auf die Wittwenkasse 275 fl., und auf die Brandkasse 725 fl. fallen, — der seitherige Beitrag der Brandkasse an die Staatskasse mit 1,350 fl. aber aufhören würde.

Die neue Einrichtung mit dem Wittwen- und Brandkassenwesen scheint wohlthätig und vortheilhaft für die Sache, wie für das Interesse der beiden Kassen zu seyn. Doch vermag die Commission noch nicht darüber zu urtheilen, weil ihr weder die Rechnungen der Wittwenkasse, noch jene der Brandkasse, vorliegen.

Indessen muß sie vorläufig bemerken, daß die Anweisung einer besondern Besoldung aus der Brandkasse an die Verwaltungsräthe dem aufgestellten Grundsatz wegen Cumulirung der Besoldungen widerspricht, und diese Besoldungen auch überflüssig sind. — Die Geschäfte sollten, wie bei der Wittwenkasse, als ein Ehrenauftrag angesehen werden.

Beide Kassen berühren die Interessen des Landes. —

Die Wittwenkasse, wegen der aus ihrem Bestande hervorgehenden Versorgung der Wittwen und Relikten der sämtlichen Diener des Staates, wegen der Verpflichtung derselben zu Beiträgen in dieselbe, wegen der vom Staate jährlich zuzuschießenden Summe, und der dienerediktmäßigen, nach der Größe der Wittwengehälte sich richtenden Hälfte

der an die Wittwen und Relikten zu zahlenden Staatspensionen.

Die Brandkasse aber, weil die Verpflichtung aller Besitzer von Gebäuden, in dieselbe zu treten, gesetzlich ist, weil die jährlichen Beiträge die Natur einer Steuer haben, weil Besoldungen aus der Kasse gegeben werden, und das Interesse der Bürger sehr enge verwebt ist mit der Verwaltung der Kasse, mit der Verzinsung der aufgenommenen Kapitalien, und mit den allgemeinen Angelegenheiten dieses Instituts.

Beide Kassen sind übrigens durch den Artikel 27 unseres Staatsgrundgesetzes unter den Schutz der Verfassung gestellt, und es liegt deswegen, so wie aus den oben angeführten Gründen, Einsicht der Rechnungen zu nehmen, und die allgemeine Mitaufsicht über dieselbe nicht aus dem Auge zu verlieren.

Die Commission trägt daher darauf an: „die Kammer möge die Regierung ersuchen, mit dem künftigen Budget auch die erforderlichen Nachweisungen und Rechnungen der Wittwen- und der Brandkasse vorzulegen.“

Kirchensectionen, und zwar:

a) evangelische, b) katholische Sektion.

Die Commission findet es zweckmäßig, einige allgemeine Betrachtungen über die Stellung und über den Umfang der beiden Kirchensectionen voraus zu senden, ehe sie zu dem finanziellen Punkte übergeht.

Um aber diese Betrachtungen besser begründen zu können, muß der wirkliche Stand der bei den Sektionen angestellten Personen, und des dadurch erwachsenden Kostenaufwandes vorausgeschickt werden.

Bei der evangelischen Kirchensektion sind angestellt: ein Direktor mit einer Besoldung von 2,600 fl., ein Prälat mit 2,500 fl. (und weitere 1,000 fl. unter der Rubrik „Kultus“), drei Ministerialräthe, zwei Kirchenräthe mit 6,050 fl. (wobei bemerkt wird, daß einer dieser Räte nur 200 fl., der andere 150 fl. aus der Kasse des Etats bezieht, und eigentlich nur wegen der Schulprüfungen beigegeben sind), ein Kanzleirath, ein Sekretär mit 1,950 fl., zwei Registratoren mit 2,350 fl., zwei Revisoren mit 1,700 fl., ein Expeditor, zwei Kanzlisten 2,325 fl., ein Kanzleidiener 550 fl.; hierzu an Verwaltungskosten 103 fl., an Bureaukosten, nach einer vorgelegten summarischen Übersicht 1,400 fl. Summe 21,528 fl.

Zur Deckung dieser Kosten sind angesetzt:

1) im Budget aus Staatsmitteln 14,000 fl.; 2) aus Kirchenvermögen und Stiftungen werden gehoben 10,000 fl.; Summe 24,000 fl.

Die Kirchensektion erhebt die 10,000 fl. folgendermaßen:

a) aus dem Unterländer Kirchenfond (à 150,000 fl. Bruttoertrag) mit 7700 fl.; b) aus der Kirchenschaffnerei Bischofsheim à 25,000 fl. 1280 fl.; c) aus der Lahrer Stifschaffnerei à 12,000 fl. mit 615 fl.; d) aus der St. Jakobsverwaltung in Gernsbach (à 3000 fl. Ertrag) 150 fl., e) aus dem Rheinbischöfshheimer Dispensationsgelderfond à 5000 fl. mit 255 fl.; Summe 10,000 fl.

Die katholische Kirchensektion ist mit einem noch stärkern Dienstpersonale besetzt, und zwar mit: einem Direktor, welcher zugleich noch eine Pfarrei hat, und diese versehen läßt — Befoldung als Direktor 2800 fl.; acht Räte, einschließlich eines Assessors 15,200 fl.; drei Sekretarien einschließlich eines besoldeten Praktikanten 2440 fl.; drei Registratoren 3300 fl.; sechs Revisoren, ein Expeditor 6900 fl.; ferner: ein Kanzlist 800 fl.; ein Kanzleidiener 582 fl. 52 kr.; ein Kanzleibote 300 fl.; vier Diurnisten 1752 fl.; ein unständiger Gehülfe 300 fl., der Gehalt des Verrechners 50 fl.; an Bureaukosten 1992 fl.; Summe 36,416 fl. 52 kr.

Dieser Aufwand soll gedeckt werden mit einem Zuschuß des Staates à 14,000 fl., und durch Beiträge, welche aus 49 einzelnen Stiftungen, im Gesamtbetrage von 20,815 fl. auf nachfolgende Art erhoben werden.

Vom Fremersberger Kloster 30 fl., vom Schulfond in Baden 290 fl., vom Studienfond in Baden 425 fl., vom Gymnasium in Bischofsheim 10 fl., vom Kaplaneifond das. 20 fl., von der Armenstudentenkasse zu Bruchsal 80 fl., von der Prästinarischen Kasse das. 70 fl., von der Schullehrer-aufbesserungs- und Erjesuitenkasse das. 130 fl., von der Waisenhauskasse das. 165 fl., von der Strumschen Verlassenschaftskasse das. 580 fl., von der unirten Kasse das. 1470 fl., von der Depositenkasse das. 5 fl., von dem Alumnatsfond das. 275 fl., von dem Joh. Nep. Bruderschaftsfond das. 15 fl., von dem Mendicantenklosterfond das. 15 fl.; von dem Schulfond in Bühl 70 fl., von dem Donanöschinger Schulfond 250 fl., von dem Bettenbronner Filialschulfond 270 fl., von dem Schulfond in Ettlingen 115 fl., von dem Vicksheimer Kapellenfond 180 fl., von dem Heiligenfond zu Forbach 500 fl., vom Gymnasialfond verschiedener Stipendienfonds, Studienfond, Religionsfond zu Freiburg 5350 fl., vom Erhardtsfond zu Gengenbach 195 fl., vom Klosterfond

zu Heidelberg 105 fl., vom Schul- und Seminariumsfond das. 1440 fl., vom niederrhein. Pfarrinterimsgefällfond das. 160 fl., von der Schaffnerei Heidelberg 1595 fl., von der niederrh. Kapitalienverrechnung das. 10 fl., von dem mittelh. Pfarrinterimsfond zu Karlsruhe 195 fl., vom Baden-Badener Schulfond 130 fl., vom Baden-Badener Schullehrerwitwenfond 180 fl., von der Georg Elisabeth-Stiftung zu Karlsruhe 235 fl., vom Religionsfond in Constanz 180 fl., von der Domfabrikpflege das. 585 fl., vom Joh. Nep. Bruderschaftsfond in Constanz 50 fl., von der Schaffnerei zu Lobensfeld 1185 fl., von der Cassa pia zu Mannheim 15 fl., vom Schulfond zu Mahlberg 80 fl., vom Studienfond das. 115 fl., vom Mendicantenklosterfond zu Oberkirch 35 fl., vom Schulfond das. 70 fl., vom Ybergerfond, dem Gymnasiumsfond und der altbadischen Stiftung zu Offenbürg 925 fl., von der Maria Victoria-Stiftung das. 1075 fl., vom Studienfond zu Raftatt 1195 fl., vom Schullehrerseminarsfond das. 145 fl., vom Kirchenfond zu Waghäusel 80 fl., vom Mendicantenklosterfond das. 10 fl., vom Schulfond zu Weinheim 235 fl., von der Schaffnerei das. 275 fl., Totalsumme 20,815 fl.

Die zahlreiche Besetzung dieser beiden Stellen, ganz vorzüglich aber die Masse von Angestellten bei der katholischen Kirchensektion, und die großen Summen, welche für sie im Budget erscheinen, und aus Kassen genommen werden, die nie und nimmermehr die Verbindlichkeit haben können, solche Beträge für die Oberaufsicht und für die Oberrevision ihrer Rechnungen zu zahlen, drängen jeden Unbefangenen zu der Frage hin: ob diese Menge von Räten und Dienern, ob die ganze Gestaltung der Sektionen und ihres Geschäftsumfanges nöthig, ob der Nutzen mit dem schweren Kostenaufwande im Verhältniß stehe, und ob sich nicht die Masse der Angestellten auf eine furchtbare Art erhöhen müsse, wenn alle Stellen — wenn besonders die Hauptministerien in demselben Maße bevölkert wären, wie die Kirchensektionen, vorzüglich aber die katholische, es sind?

(Fortsetzung folgt.)

N a c h r i c h t.

Eine ausführliche Mittheilung über die Vorgänge der 115. Sitzung der zweiten Kammer, welche das in Nr. 165 mitgetheilte Allerhöchste Rescript veranlaßt, wird die Redaction baldmöglichst nachliefern, sobald nämlich die Uebersetzung der Aufzeichnungen des Geschwindschreibers ihr zu Gebote stehen wird. — Dieß zur Befestigung möglicher Mißdeutungen.